



SGi-News 03/2020

Trainingsbetrieb teilweise wieder möglich

Der Pressemitteilung des Baden-Württembergischen Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 7. Mai ist zu entnehmen, dass ab 11. Mai die Ausübung des Bogensports unter freiem Himmel wieder möglich sein soll. Gleichlautend ist auch die Information der Stadtverwaltung Welzheim, die uns am 8. Mai erreicht.

Verbunden mit der teilweisen Lockerung sind aber weiterhin die hinlänglich bekannten offiziellen Infektionsschutzmaßnahmen, die jeder verbindlich zu befolgen hat. Wir fügen diese zur Kenntnis im Anhang bei.

In einem Arbeitskreis haben wir für die SGi beschlossen:

Trainingsbeginn und Trainingstermine:

Trainingsbeginn: Sonntag, 17. Mai 2020
Trainingszeiten: sonntags, 09:00 – 12:00 Uhr
dienstags, 16:00 – 19:00 Uhr
donnerstags: 16:00 – 19:00 Uhr

Nur während diesen Zeiten kann die erforderliche Anwesenheit eines Verantwortlichen gewährleistet werden, weshalb außerhalb dieser Zeiten sportliche Aktivitäten auf dem Bogenplatz weiterhin strengsten untersagt sind.

Betretet den Platz also erst dann, wenn der Verantwortliche anwesend ist.





Trainingsschluss ist pünktlich zu den genannten Zeiten. Es gibt keine zeitliche Verlängerung.

Schießbetrieb

- Es ist eine gewisse Anzahl von Scheiben gestellt. Diese Scheiben dürfen in Ihrer Position nicht verändert werden.
- Die Scheiben sind so gestellt, dass zwischen den Schützen der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten wird.
- Auf jede Scheibe darf nur ein Sportler schießen.
- Jeder Sportler zieht seine Pfeile selbst aus der Scheibe.
- Übersteigt die Anzahl der Schützen die Anzahl der Scheiben, muss der zuletzt Gekommene warten, bis eine Scheibe frei wird.
- Denkt im Sinne der Fairness auch daran, dass ihr im Bedarfsfall eine Scheibe frei macht, wenn ihr schon eine angemessene Zeit geschossen habt. Beharrt nicht auf Recht des zuerst Gekommenen.

Material

- Es darf ausschließlich mit eigenem Material geschossen werden.
- Der gegenseitige Tausch von Material ist untersagt.
- Die Ausgabe des Materials (Bogen, Pfeile, Bogenständer etc.), welches ggf. in der Halle oder am Bogenplatz eingelagert ist, erfolgt einmalig während des jeweils ersten Trainings (Trainingszeiten beachten).
- Das ausgegebene Material darf nach Gebrauch nicht mehr auf dem Gelände / in den Räumlichkeiten der SGi eingelagert werden, sondern muss mit nach Hause





genommen und zur nächsten Trainingseinheit wieder mitgebracht werden.

- Jeder Schütze / jede Schützin ist für sein / ihr Material verantwortlich, wobei wir davon ausgehen, dass jede/r seinen Bogen selbst aufbauen und einrichten kann.
- Reparaturen an privaten Bögen und Pfeilen werden von den SGI-Verantwortlichen nicht mehr vorgenommen.

Räumlichkeiten

Geschlossen bleiben die Bogenhütte sowie das Büro, das nur vom Verantwortlichen betreten werden darf. Geöffnet sind die Toiletten, die nur einzeln betreten werden dürfen (Hinweisschilder beachten).

Mobiliar

Vereinseigenen Tische, Bänke, Stühle dürfen nicht benutzt werden. Bringt ggf. einen eigenen Campingstuhl etc. mit und nehmt diesen auch wieder mit nach Hause.

Anwesenheit

Wir sind verpflichtet, eine Anwesenheitsliste zu führen und zu archivieren, um dem Gesundheitsamt die Möglichkeit zu geben, eine mögliche Infektionskette nachvollziehen zu können. Jeder muss deshalb seinen persönlichen Daten samt Anwesenheitszeit und unter Anerkennung der geltenden Regeln in die ausliegende Liste eintragen und mit Unterschrift bestätigen – dies gilt für jede Trainingseinheit.

Verantwortlichkeit

Für jede Trainingseinheit ist ein Verantwortlicher benannt, der durch Aushang bekannt gegeben wird.





Widerruf

Die genannten Regeln gelten bis auf weiteres. Stellt die Vereinsführung fest, dass die Regeln – auch von Einzelnen – nicht eingehalten werden, behält sich die Vereinsführung vor, den Schießbetrieb sofort wieder einzustellen.

Dies gilt auch, wenn von staatlicher / kommunaler Seite aus neue, strengere Regelungen in Kraft treten, die auch den gelockerten Sportbetrieb wieder untersagen.

Ergeben sich Änderungen, informieren wir auf unserer Webseite und per Newsletter.

In diesem Sinne, befolgt die Regeln, gefährdet nicht den nun wieder teilweise möglichen Sportbetrieb, bleibt gesund und jetzt wieder „Alle ins Gold“.

Manfred Baum

11. Mai 2020

Hier noch zwei Links zum Thema:

Infos des [Sozialministeriums](#)

Infos des Landes [Baden-Württemberg](#)



Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten)

vom 8. Mai 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 8 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Mai 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

§ 1

Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten

- (1) Ungedeckte öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten (Freiluftsportanlagen) im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummern 5 und 5a CoronaVO dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb der Sportanlage oder Sportstätte notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten. Geschlossene Räume, wie Sporthallen, dürfen zu Trainings- und Übungszwecken weiterhin nicht genutzt werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:
 1. während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
 2. Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen; bei größeren Trainingsflächen wie Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leichtathletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von maximal fünf Personen pro Trainingsfläche von 1000 qm zulässig;
 3. die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden;
 4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen;
 5. die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen;

6. in den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.
 - (4) Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.

§ 2

Ausschluss von der Teilnahme

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 3

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Mai in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die CoronaVO außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 8. Mai 2020

gez. Dr. Eisenmann

gez. Lucha